II – 5566 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 28151

1988 -10- 2 0

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Ermacora Kraft und Kollegen an den Bundesminister für Inneres betreffend Schnellverfahren für Flüchtlinge

Die Stellung der Flüchtlinge in Österreich und ihre asylrechtliche Behandlung nimmt in der öffentlichen Diskussion
immer wieder breiten Raum ein. In einer parlamentarischen
Fragestunde, in der der Bundesminister über die Flüchtlingspraxis befragt wurde, hat der Anfragesteller die Auffassung
vertreten, daß das sogenannte Schnellverfahren erheblich zur
Klarstellung der Flüchtlingseigenschaft in relativ kurzer
Zeit beiträgt. Darüberhinaus hat der Bundesminister ein
Flüchtlingsintegrationsprogramm zur Diskussion gestellt, das
zu gegebener Zeit näher zu prüfen sein wird.

Aus der Einführung des Schnellverfahrens ergibt sich, daß Anträge einer erheblichen Anzahl von Asylwerbern rasch behandelt werden. Demgegenüber bleiben aber Asylwerber übrig, deren Anträge nicht im Schnellverfahren behandelt werden. Das wirft erhebliche administrative Fragen aber auch Probleme nach dem Gleichheitsgebot auf, weil es offenbar zwei Kategorien von Asylwerbern gibt. Der Anfragesteller darf nur an das BVG vom 3. Juli 1973 über die Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung (BGBl.Nr. 390/1973) erinnern, mit dem auch Fremde in den Bereichen des Schutzes vor "rassischer Diskriminierung" dem Gleichheitsgebot, das an sich nur gegenüber Staatsbürgern gilt, unterworfen werden. Nur eine genauere Information macht es möglich, die Tragweite des Schnellverfahrens im Gesamten richtig beurteilen zu können.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

Anfrage

- 1) Wieviele Personen befinden sich derzeit im Lager Traiskirchen?
- 2) Wieviele von diesen werden einem Schnellverfahren zugeführt?
- 3) Was geschieht mit jenen Asylwerbern, deren Anträge keinem Schnellverfahren zugeführt werden?
- 4) Nach welchen Kriterien werden Asylanträge einem Schnellverfahren unterworfen?
- 5) Wie sieht der Status jener Personen, die keinem Schnellverfahren unterworfen werden, als Partei nach dem Asylgesetz aus?
- 6) Wieviele Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, werden keinem Schnellverfahren unterworfen?
- 7) Wieviele Personen, die in Traiskirchen Anträge stellen, stehen in "Bundesbetreuung" – nur die, die einem Schellverfahren unterworfen sind oder auch andere?
- 8) Kann der Vertreter des Hochkommissärs der UN seinen Funktionen, die ihm konventionsmäßig gesichert sind, nachkommen, wenn Personen zwar Asylwerber sind, aber nicht im Schnellverfahren behandelt werden und keiner "Bundesbetreuung" unterworfen sind?
- 9) Aus welchen Ursprungsländern kommen jene, die keinem Schnellverfahren unterworfen sind und auch nicht unter Bundesbetreuung stehen?
- 10) Auf welche Personenkreise bezieht sich Ihr Projekt, eine leichtere Integration von Asylwerbern in die österreichische Gesellschaft zu ermöglichen?